



Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung



Foto: Claudia Scharf/Regierung von Oberbayern

Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerungen 2015 bis 2018 in Zahlen:



Überblick:

- Die Regierung von Oberbayern ist zuständig für „**Ermessens-Einbürgerungen**“: Fehlt eine der gesetzlichen Voraussetzungen für eine „Anspruchs-Einbürgerung“, ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit. Wenn allerdings gewisse **Mindestanforderungen** erfüllt sind (z. B. Sicherung des Lebensunterhalts, Vorhandensein einer Wohnung), liegt es im Ermessen der Behörde, dennoch positiv zu entscheiden.
- Außerdem ist die Regierung von Oberbayern zuständig für die **Einbürgerung von Ehegatten sowie Lebenspartnern** deutscher Staatsangehöriger
- Sie entscheidet über Anträge zur **Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit** beim Erwerb einer ausländischen.
- Sie erteilt oder verweigert die durch das Bayerische Innenministerium in bestimmten Fällen vorgeschriebenen **Zustimmungen** gegenüber den Kreisverwaltungsbehörden, zum Beispiel wenn bei einer Einbürgerung Mehrstaatigkeit hingenommen werden soll („Zustimmungsverfahren“).
- Die Regierung von Oberbayern übt zudem die **Aufsicht über die nachgeordneten Einbürgerungs-Behörden** aus.

Aktuelle Herausforderungen:

- Zunahme von Einbürgerungsanträgen britischer Staatsbürger, von Identitäts- und Sicherheitsüberprüfungen

Ansprechpartner:

- **Sachgebiet 11:** ☎089/2176-2457
staatsangehoerigkeit@reg-ob.bayern.de
- **Presseauskünfte:** ☎089/2176-2999
presse@reg-ob.bayern.de
- Stand: Juni 2020